DOM TERRY International, Via Montenapoleone N. 8, 10121 MI - (Italien)

BIOTECH COMPLEX

Revision 1

Überarbeitet am: 07.03.2017

SICHERHEITSDATENBLATT

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname BIOTECH COMPLEX

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Düngemittel mit Kupfer (Cu) (HYDROXID), Mangan (Mn) (SULFAT) und Zink (Zn) (SULFAT)

Identifizierte Verwendung Industrie Person Konsum

Gewerbliche Verwendung als Düngemittel in landwirtschaftlichen Betrieben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Vertrieb DOM TERRY INTERNATIONL

Anschrift via Montenapoleone n.8,

PLZ und Land 20121 MI - (ITALIEN)

Webseite www.domterryinternational.com

1.4 Notrufnummer

Für notwendige und dringende Informationen rufen Sie bitte an: Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung 1272/2008 (CLP) (und deren Änderungen).
Da das Produkt gefährliche Substanzen in einer ausreichenden Konzentration enthält, die in Abschnitt 3

aufgeführt werden müssen, ist ein Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen notwendig.

Klassifikation und Gefahrenhinweise:

Akute Toxizität, Kategorie 2: H330 – Bei Einatmen zum Tod führt

Akute Toxizität, Kategorie 4: H302 – Schädlingen bei Verschlucken.

Giftig für bestimmten Organ, bei einer signifikanten Exposition, Kategorie 2: H373 - Bei einer signifikanten Exposition kann es zu Organschäden führen.

Akute Toxizität: H318 - Augenkontakt vermeiden. Das Produkt verursacht sehr schädliche Verbrennungen und kann zu Ablösungen der Netzhaut führen.

Akute aquatische Toxizität: Kategorie 1: H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Akute aquatische Toxizität: Kategorie 1: H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, auch für längere Zeit.

Klassifikation und Gefahrenhinweise

Die Schilderung folgt die Verordnung 1272/2008 (CLP) und deren Änderungen

Kennzeichnungselemente:

Gefahrenpiktogramme

Gefahrenhinweise:

H302 Akute orale Toxizität

H318 Augenkontakt vermeiden. Das Produkt verursacht sehr schädliche Verbrennungen und kann zu Ablösungen der Netzhaut führen.

H330 Akute inhalative Toxizität.

H373 Bei einer signifikanten Exposition kann es zu Organschäden führen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, auch für längere Zeit.

P264 Nach dem Gebrauch, regelmäßig die Hände mit Seife abwaschen.

P273 Bitte verteilen Sie den Behälter und das Produkt nicht in der Umwelt.

P280 Schutzhandschuhen -kleidung-und -brille antragen. Augen und Gesicht schützen.

P284 Bei niedrige Belüftung des Arbeitsbereichs, Atemschutzgeräts tragen.

P304 + P340 Bei Inhalation: den Geschädigten sofort ins Freie führen und in ruhige, die Atmung fördernde, Position bringen.

P403 +P233 Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Es enthält Mangan (II) Monohydratsulfat, Kupferhydroxyd -2, Zinksulfat.

Sicherheitshinweise:

2.3 Sonstige Gefahren

Nach den verfügbaren Daten enthält BYRON PLUS nicht mehr als 0,1% an PBT und vPvB-Beurteilung

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Mischungen

Man liest der komplette Text mit den Risikofaktoren (R) und Signal Wörtern (H) findet man im Abschnitt 16 von diesem Blatt.

Identifizierung		**Verordnung 1272/2008 (CLP)**
INERT		
CAS.	50 ≤ x < 54	
CE. -		
INDEX. -		
MANGAN (II) MONOHYDRATSULFAT		
CAS. 10034-96-5	18 ≤ x <19,5	STOT RE 2 H373, Aquatic Chronic 2 H411
CE. 232-089-9		
INDEX. -		
Nr. Reg. 01-2119456624-35-XXXX		
KUPFERHYDROXID-2		
CAS. 20427-59-2	15 ≤ x <16,5	Acute Tox. 2 H330, Acute Tox. 4. H302, Eye Dam. 1 H318, Aquatic Acute 1 H400 M=10, Aquatic Chronic 1 H410 M=10
CE. 243-815-9		
INDEX. -		
Nr. Reg. 01-2119969283-29-XXXX		
ZINKSULFAT		
CAS. 7733-02-0	15 ≤ x <16,5	Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=1
CE. 231-793-3		
INDEX. 030-006-00-9		

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt:

Falls Kontaktlinsen vorhanden, diese sofort entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 30/60 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Sofort einen Arzt verständigen.

Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Sofort duschen. Danach suchen Sie bitte ärztliche Betreuung auf.

Verschlucken:

Mund ausspülen. So viel Wasser wie möglich trinken. Sofort einen Arzt verständigen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Einatmen:

Sofort einen Arzt rufen. Betroffene an die frische Luft bringen, weit weg vom Unfallort. Wenn die Atmung aussetzt, Beatmungsmaßnahmen treffen. Geeignete Maßnahmen für die Rettungssanitäter treffen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Für weitere Symptome und Wirkungen, lesen Sie bitte den Kapitel Nummer 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weitere Information.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum oder Trockenlöschmittel verwenden.

Ungeeignet: Keiner

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgase nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung/ Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrpersonal

Generelle Hinweise:

Die Behälter mit Wasserstrahlen abkühlen, um eine Zersetzung des Produkts und eine eventuelle Entstehung von gesundheitsschädlichen Substanzen zu vermeiden. Immer die vollständige Schutzkleidung für die Brandbekämpfung tragen. Das Löschwasser bitte sammeln und nicht ins Abwasser ableiten. Das Löschwasser und die Brandreste bitte nach geltenden Bestimmungen entsorgen.

Ausrüstung:

Kleidung für Feuerwehrleute: Atemschutzgerät mit Pressluft (EN 137), Feuerwehrschutzanzug (EN469) Schutzhandschuhe (EN 659), Schutzstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeiden Sie die Staubentwicklung durch Bespritzen mit Wasser. Persönliche Schutzausrüstung (aber auch die Schutzausrüstung im Abschnitt 8) verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Das gilt für Werkzuständige und Zuständige im Notfall.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächenwasser, Kanalisation und Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt aufsaugen. Wenn das Produkt entflammbar scheint, explosionshemmende Einrichtung anwenden.

Wenn möglich, das übrige Material mit Wasserstrahlen abspülen.

Ausgelaufenes Produkt in geeigneten Auffangbehältern aufsaugen. Bitte die Kompatibilität des Auffanggefäßes vorher prüfen. Siehe Abschnitt 10.

Zur Entsorgung im geeigneter Gefäß (Informationen zur Vereinbarkeit siehe Abschnitt 10). Den Austrittsort ausreichend lüften. Zur Lagerung in geeignete und verschlossene Behälter geben (Informationen zur Vereinbarkeit siehe Abschnitt 7). Für weitere Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung und Entsorgung siehe Abschnitt 8 und Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor dem Gebrauch beachten Sie bitte sie Anweisungen auf diesem Sicherheitsdatenblatt. Die Verbreitung des Produkts in der Umwelt vermeiden. Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Verschmutzte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort und vor Sonnenstrahlen geschützt aufbewahren. Die Behälter von eventuell nicht kompatiblen Materialien (siehe Abschnitt 10) fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Grenzwerte

Informationsschreiben

TLV-ACGIH ACGIH 2016

MANGAN (II) MONOHYDRATSULFAT

Grenzwerte

Typ	**Land**	**TWA/8h**	**STEL/15min**

	mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
TLV-ACGIH	0,1			

Legende:

(C) = CEILING; INALAB = inhalierende Teil; RESPIR = einatmender Teil; TORAC = Brustkorbsteil

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gute übliche Raumlüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen. Schutzausrüstung gemäß geltender europäischer Gesetze anwenden.

Sicherstellen, dass sich Notfalldusche und Augen/Gesichtsdusche nahe am Arbeitsplatz befinden.

Expositionskonzentrationen am Arbeitsplatz minimieren, um signifikante Akkumulation im Körper zu

Vermeiden. Treffen Sie geeignete persönliche Schutzmaßnahmen, um maximale Sicherheit zu

Garantieren (z.B. kurze Vertretungszeiten).

Handschutz:

Bitte benutzen sie die Schutzhandschuhen Kategorie III (gemäß EN 374) Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Handschuhe aus Latex können zu Sensibilisierung führen.

Haut- und Körperschutz:

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Schutzschuhe der Kategorie 1 tragen. (Gesetzesverordnung 89/686/CEE und gemäß EN ISO 20344). Nach Ablegen der Kleidung mit Wasser und Seife waschen.

Augenschutz:

Lange Haube oder Schutzvisier mit Schutzbrille tragen (gemäß EN166).

Während der Arbeit immer wieder zur Gefährdung durch Spritzer kommen kann, ist ein geeigneter Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) unerlässlich, um Unfälle dieser Art zu vermeiden.

Atemschutz:

Die Anwendung von Atemschutzmaßnahmen ist notwendig, wenn der Arbeiter auf Grund unzureichender technischer Gegebenheiten vor Ort dem Produkt über die angegebenen Grenzwerte hinaus ausgesetzt ist.

Emissionen:

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Umweltexposition Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen physikalisches Zustand: flüssig

Farbe: Grün

Geruch: typisch

Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

pH: Nicht bestimmt.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt.

Siedebeginn: Nicht bestimmt.

Siedebereich: Nicht bestimmt

Flammpunkt: Nicht anwendbar

Verdunstungsrate: Nicht bestimmt

Entzündbarkeit (Feststoff, Gas): Nicht bestimmt.

Obere Entflammbarkeit: Nicht bestimmt.

Untere Entflammbarkeit: Nicht bestimmt.

Explosionsgrenzen:

Unterer Wert: Nicht bestimmt

Oberer Wert: Nicht bestimmt

Dampfdruck: Nicht bestimmt

Dampfdichte: Nicht bestimmt

Relative Dichte: Nicht bestimmt.

Schüttdichte: Nicht bestimmt.

Dichte: Nicht bestimmt.

Wasserlöslichkeit: Nicht bestimmt.

Oktanol-/Wasser Verteilungskoeffizient: Nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur: Nicht bestimmt

Aufschlusstemperatur: Nicht bestimmt.

Viskosität:

Dynamisch: Nicht bestimmt

Kinematisch: Nicht bestimmt

Explosionseigenschaften: Nicht bestimmt.

Oxidationseigenschaften: Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben.

VOC (Verordnung 1999/13/EU): 0

VOC (flüchtiger Kohlenstoff): 0

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität: Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität:

Das Produkt ist stabil beim normalem Gebrauch und Lagerung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Die normalen Hinweise für Chemikalien folgen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht verfügbar

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren für die Gesundheit bekannt. Die normalen Hygiene Hinweise in landwirtschaftlichen Bereich folgen. Reizungen bei Augen-und Hautkontakt in/bei sehr empfindlichen Personen möglich.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

LC50 (Inhalieren - Gase): Nicht bestimmt (Keine relevante Komponente).

LC50 (Inhalieren – Gase/ Pulver): 0,31 mg/kg

LD50 (Mund): 1515 mg/kg

LD50 (Haut): Nicht bestimmt (Keine relevante Komponente).

Hautreizung

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Augenreizung

Augenkontakt vermeiden. Das Produkt verursacht sehr schädliche Verbrennungen und kann zu Ablösungen der Netzhaut führen.

Sensibilisierung:

Haut: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Respiratorisch: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Mutagenität der Keimzellen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Kanzerogenität

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Besondere Toxizität für Bestimmte Organe (STOT) – eine Exposition.

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Besondere Toxizität für Bestimmte Organe (STOT) – mehrere Expositionen.

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft und Sehr giftig für Wasserorganismen, auch für längere Zeit.

12.1 Toxizität

ZINKSULFAT

LC50 - Fischer. 0,162 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss

EC50 - Krebstieren. 0,669 mg/l/48h Daphnia magna

EC50 - Algen /aquatische Pflanzen. 0,0101 mg/l/72h Synechoccus leopoliensis

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

KUPFERHYDROXYD-2

Löslichkeit in Wasser 0,1 - 100 mg/l

Biologische Abbaubarkeit: Nicht bestimmt

ZINKSULFAT

Löslichkeit in Wasser 10000 mg/l

Biologische Abbaubarkeit: Nicht bestimmt

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bestimmt

12.4 Mobilität im Boden

Nicht bestimmt

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

FAST GL enthält nur 0,1% von PBT und vPvB-Beurteilung

12.6 Andere schädliche

Nicht bestimmt

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Wenn möglich, wiederverwenden. Die Reste dieses Produkts sind als gefährliche Sonderabfälle

einzuschätzen. Die Abfallgefährlichkeit nach den geltenden Gesetzen einstufen. Überschüsse und nicht zum Recyclen geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Der Abfalltransport ist von der ADR geregelt.

Verunreinigte Verpackungen:

Die Entsorgung dieses Produkts muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt wird nach den geltenden Bestimmungen zum Transport auf der Straße (A.D.R.), dem Schienenverkehr (RID), übers Meer (IMDG Code) und Luftweg (IATA) als nicht gefährlich eingestuft.

14.1 UN-Nummer

3077 - ADR / RID, IMDG, IATA

IATA:

ADR/ RID: Wenn das Produkt in einfachen oder Verpackungen von 5kg oder 5L transportiert wird, fällt es nicht unter die ADR/RID, wie die Bestimmungen 375 vorhergesehen.

IMDG: Wenn das Produkt in einfachen oder Verpackungen von 5kg oder 5L transportiert wird, fällt es nicht unter die IMDG CODE, wie die Abschnitte 2.10.2.7. vorhergesehen.

IATA: Wenn das Produkt in einfachen oder Verpackungen von 5kg oder 5L transportiert wird, fällt es nicht unter die IATA, wie die Bestimmungen A197 vorhergesehen.

14.2 Ordnungsgemäße UN

ADR / RID: UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (MANGANSULFAT)

IMDG: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (MANGANESE SULPHATE)

IATA: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (MANGANESE SULPHATE

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 9 Schild: 9

IMDG: Klasse: 9 Schild: 9

IATA: Klasse: 9 Schild: 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: III

14.5 Umweltgefahren

ADR / RID: Giftig für die Umwelt

IMDG: Marine Pollutant.

IATA: Giftig für die Umwelt

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 90 maximale Menge: 5 kg Beschränkungskodex im Tunnel (E)

Besondere Anordnung:

IMDG EMS: F-A, S-F maximale Menge: 5 kg

IATA Cargo: maximale Menge: 400 kg Verpackungshinweise: 956

Pass.: maximale Menge: 400 L Verpackungshinweise: 956

Besondere Hinweise: A97, A158, A179, A197

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL und gemäß IBC-Code

Nicht zuständig

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Richtlinie EG Verordnung (EG) 2012/18: H2-E1

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

Keiner

Stoffe in Candidate List (art. 59 REACH)

Keiner

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) – Anhang IV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Keiner

EU-Bestimmungen über die Stoffe für Export geeignet und mitgeteilt (Reg. (CE) 649/2012):

Keiner

EG Rotterdam Verordnung

Keiner

EG Stockholm Verordnung

Keiner

Gesundheitskontrolle

Dieses Produkt verwendende Personen müssen unter Sanitärkontrolle sein, nach den geltenden Gesetzen vom Art. 41 de Ermächtigungsgesetz 81 den 9. April 2008. Die einzige Ausnahme bei dieser Verordnung gilt, wenn das Gesundheit-und- Sicherheitsrisiko als irrelevant beim Art. 224 Absatz 2 eingestuft ist.

15. 2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Ein Stoffsicherheitsbericht ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Legende für die Gefahrenhinweise (H) im Abschnitt 2-3:

Acute Tox. 2 akute Toxizität, Kategorie 2

Acute Tox. 4 akute Toxizität, Kategorie

STOT RE 2 Giftig für bestimmte Organe, bei einer signifikanten Exposition, Kategorie 2

Eye Dam. 1 Das Produkt verursacht sehr schädliche Verbrennungen und kann zu Ablösungen der Netzhaut führen, Kategorie 1

Aquatic Acute 1 Sehr giftig für Wasserorganismen, akute Toxizität, Kategorie 1

Aquatic Chronic 1 Sehr giftig für Wasserorganismen, chronische Toxizität, Kategorie 1

Aquatic Chronic 2 Sehr giftig für Wasserorganismen, chronische Toxizität, Kategorie 2

H330 Kann nach Inhalation zum Tode führen

H302 Beim Verschlucken sehr schädlich

H373 Kann bei einer signifikanten Exposition zu Organschäden führen

H318 Das Produkt verursacht sehr schädliche Verbrennungen und kann zu Ablösungen der Netzhaut führen

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkungen

H411 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkungen

Legende

ADR=Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS NUMBER= CAS-Nummer.

CE50= Konzentration, bei der bei 50 % der Bevölkerung ein Effekt festgestellt worden ist.

CE NUMBER= EG-Nummern nach Europäischem Chemikalienrechts.

CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (EG) Nr. 1272/2008.

DNEL = Expositionsgrenzwert.

EmS=Emergency Schedule.

GHS= Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

IATA DGR=IATA Gefahrguttransportvorschriften für die Luftfracht.

IC50= Mittlere inhibitorische Konzentration.

IMDG=Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr.

IMO=International Maritime Organization.

INDEX NUMBER=EG-Index-Nummer: Identifizierungscode für Gefahrenstoffe.

LC50= Letale Konzentration.

LD50= Letale Dosis.

OEL= EU-Arbeitsplatzgrenzwert.

PBT= Persistent, bioakkumulativ und toxisch nach REACH.

PEC= prognostizierte Umweltkonzentration (Predicted Environmental Concentration).

PEL= prognostizierter Expositionspegel.

PNEC= Prognostizierte wirkungslose Konzentration.

REACH= Verordnung EG Nr. 1907/2006 (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe).

RID=Internationale Regelung für den Transport gefährlicher Güter im Schienenverkehr.

TLV= amerikanischer Grenzwert, entspricht dem Arbeitsplatzgrenzwert (AGW).

TLV CEILING= Empfehlung für den maximal zulässigen Grenzwert, der während einer Arbeitsschicht nicht überschritten werden darf.

TWA STEL= Zulässige kurzzeitige Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts.

TWA= zeitgewichteter Mittelwert für die durchschnittliche Exposition.

VOC= Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC GEHALT).

vPvB=Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

WGK= Deutsche Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (Deutschland).

EN=Europäische Norm.

EU=Europäische Union.

EG-Nr. Europäische Gemeinschaftsnummer.

UN Vereinte Nationen.

IBC Intermediate Bulk Container.

MARPOL: International Convention for the prevention of marine pollution from ships: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe.

BIBLIOGRAPHIE:

1. EU Bestimmungen 1907/2006 (REACH)

2. EU Bestimmungen 1272/2008 (CLP)

3. EU Bestimmungen 790/2009 (I Atp. CLP)

4. EU Bestimmungen 2015/830

5. EU Bestimmungen 286/2011 (II Atp. CLP)

6. EU Bestimmungen 618/2012 (III Atp. CLP)

7. EU Bestimmungen 487/2013 (IV Atp. CLP)

8. EU Bestimmungen 944/2013 (V Atp. CLP)

9. EU Bestimmungen 605/2014 (VI Atp. CLP)

10. The Merck Index. Ed. 10

11. Handling Chemical Safety

12. INRS - Fiche Toxicologique

13. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology

14. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989

15. Webseite Agentur ECHA

Hinweise für den Leser.

Die Informationen in diesem Dokument basieren auf aktuellen uns verfügbaren Informationen. Dieses Produkt verwendende Personen müssen die Richtigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben selbst überprüfen. Die Angaben in diesem Dokument geben keine Auskunft über eine spezifische Beschaffenheit dieses Produkts. Da der Gebrauch dieses Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist vom Verbraucher sicherzustellen, dass der Gebrauch unter eigener Verantwortung und nach den geltenden Gesetzen und Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen geschieht. Es wird keine Haftung für den unsachgemäßen Gebrauch übernommen. Auch Fachpersonal ist über den korrekten Umgang mit chemischen Produkten zu informieren.